

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge
- 5. GSGV -)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Ände-
rungen zuzustimmen:

AS 1. Zu § 3 Abs. 1, § 7

In § 3 Abs. 1 sind die Worte "sein in der Gemeinschaft
ansässiger Vertreter" durch das Wort "Einführer" zu ersetzen.

Als Folge sind in § 7 die Worte "als Hersteller oder als
sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter" zu streichen.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Verpflichtungen in § 3 Abs. 1 können nicht vollzogen werden, wenn der Normadressat für die genannten Verpflichtungen der Hersteller oder der in der EG ansässige Vertreter ist, sofern diese ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Normadressat soll daher in jedem Fall derjenige sein, der das kraftbetriebene Flurförderzeug in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt (siehe auch § 3 Abs. 1 der Spielzeugverordnung vom 21. Dezember 1989, BGBl I S. 2541 oder § 3 Abs. 1 4. GSGV vom 18. Mai 1990, BGBl I S. 957).

AS

2. Zu § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1

In § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Satz 1, Satzteil 1 sind jeweils die Worte "Gemeinschaft ansässiger Vertreter" zu ersetzen durch die Worte "Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter".

In § 4 Satz 1, Satzteil 2 sind die Worte "Gemeinschaft ansässigen Vertreter" zu ersetzen durch die Worte "Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten".

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Es sollte die gleiche Formulierung gewählt werden wie in der Spielzeugverordnung, da es sich um den gleichen Sachverhalt handelt.

3. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1, 3

- AS a) In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten "wenn er"
Wi die Worte "nachweisen kann, daß er" einzufügen.
- AS b) In § 3 Abs. 3 Satz 3 sind die Worte "daß die Versuche
durchgeführt" durch die Worte "daß er die Versuche
selbst durchgeführt hat" zu ersetzen.

Begründung:

AS Entsprechend Artikel 5 Abs. 1
Wi der Richtlinie 86/663/EWG darf
der Hersteller oder Einführer die vorge-
sehenen Versuche nur durchführen,
wenn er nachweisen kann, daß er
über die erforderlichen Mittel
verfügt. Mit dieser Forderung,
die in der 5. GSGV nicht enthalten
ist, wird eine Gleichbehandlung
mit den Herstellern erzielt, die
die Versuche von zugelassenen
Prüfstellen durchführen lassen.
[Zugleich muß sichergestellt werden,
daß die zuständigen Behörden den
Herstellernachweis einsehen und
überprüfen können.]

[-] nur AS

AS 4. Zu § 3 Abs. 3 Satz 3

In § 3 Abs. 3 Satz 3 sind die Worte "Gemeinschaft ansässiger
Vertreter" zu ersetzen durch die Worte "Gemein-
schaft niedergelassener Bevollmächtigter oder, wenn weder
der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der
Gemeinschaft niedergelassen sind, derjenige, der kraft-
betriebene Flurförderzeuge in Verkehr bringt oder ausstellt,".

Begründung:

Notwendige Lückenschließung.

AS
Wi

5. Zu § 5 Satz 2

In § 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stelle den Anforderungen der Europäischen Norm für das Prüfwesen entspricht und über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Versuche ordnungsgemäß durchführen zu können."

Begründung:

Im Hinblick auf eine europäische Zulassung von Prüfstellen ist es unumgänglich, daß nur solche Prüfstellen zugelassen werden, die den Anforderungen der Europäischen Normen an Prüfstellen entsprechen. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die Prüfstellen umfassende Prüfungen oder nur Teilprüfungen durchführen.

Diese Forderung steht nicht im Widerspruch zu Artikel 5 der Richtlinie 86/663/EWG, wonach der Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Artikels 5 sicherzustellen.

Für eine Benennung kommen nur Prüfstellen in Frage, die u.a. über die erforderlichen Mittel verfügen, um die Versuche nach Anhang I der Richtlinie durchzuführen. Es wird in Frage gestellt, ob dies bei den in der Vergangenheit nach § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz bestimmten Prüfstellen überprüft worden ist. Daher sollte von einer pauschalen Übernahme der bereits bezeichneten Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz Abstand genommen werden. Es dürfen nur Prüfstellen zugelassen werden, die auch entsprechend überprüft worden sind.

R 6. Zu § 7 Nr. 1

§ 7 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 3 Abs. 1

- a) eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nicht beifügt oder
- b) ein EWG-Übereinstimmungszeichen nicht anbringt oder".

Begründung:

Anpassung an die Gebotsnorm.

398/1/91

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehend angeführten Entschließungen zu fassen:

AS 7. Entschließung zu § 5

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Akkreditierung und Überprüfung von Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz eine Aufgabe ist, die nach Artikel 83 des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern obliegt und daß dies bei der Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes Berücksichtigung findet.

Daher darf die Zustimmung zu dem in § 5 Satz 2 der Verordnung enthaltenen Bezug auf § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes nicht als Präjudiz gesehen werden.

AS 8. Entschließung zu § 7

Die 5. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz hat die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 89/240/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1988 nicht inhaltlich übernommen, sondern nur in Bezug genommen. In den genannten Vorschriften werden schwerwiegende Pflichten für Hersteller und Einführer festgelegt. Durch die mangelnde inhaltliche Übernahme in das nationale Recht können Verstöße der Hersteller und Einführer gegen diese Pflichten nicht als Ordnungswidrigkeitentatbestände formuliert werden. Der Bundesrat sieht hier ein Ungleichgewicht, weil Verstöße gegen weniger schwerwiegende Formalvorschriften der 5. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz ordnungswidrigkeitenrechtlich geahndet werden können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die wesentlichen inhaltlichen Pflichten der Hersteller und Einführer in diesem Zusammenhang in einer Form in nationales Recht zu überführen, die eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung erlaubt.